

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-18

Ausgabe: 17.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2023 für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach
2. Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2024 für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach
3. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach
4. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Beutelsbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2023 für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach

I.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2023 des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgenden Bestätigungsvermerk ergeben, der hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben wird:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2023 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar." Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vatterstetten, 08.10.2024
Wirtschaftsprüfer Assessor
Dr. Ulrich Lenz

gez.
Dr. Ulrich Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV wie folgt festgestellt:

Beschluss vom	Jahr	Bilanzsumme	Jahresergebnis
24.03.2026	2023	21.215.671,22	- 2.331.063,20

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 17.06.2026 bis 26.06.2026 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Wohlfühl-Therme Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Griesbach i.R., während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Landshut, 10.06.2026

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2024
für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach**

I.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2024 des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgenden Bestätigungsvermerk ergeben, der hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben wird:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2024 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar." Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vatterstetten, 09.10.2025
Wirtschaftsprüfer Assessor
Dr. Ulrich Lenz

gez.
Dr. Ulrich Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV wie folgt festgestellt:

Beschluss vom	Jahr	Bilanzsumme	Jahresergebnis
24.03.2026	2024	20.545.381,21	- 2.725.886,91

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom 17.06.2026 bis 26.6.2026 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Wohlfühl-Therme Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Griesbach i.R., während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Landshut, 10.06.2026

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Landratsamt Passau

Az.: 31-3 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach

Der Schulverband Mittelschule Aidenbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 15.06.2026
Landratsamt Passau

gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Aidenbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Aidenbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aidenbach, Aldersbach, Beutelsbach, Eggldham Haarbach und Künzing.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Aidenbach“
- (4) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Mittelschule Aidenbach**“ und hat seinen Sitz in Aidenbach.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz).
- (2) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 8 dieser Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung für der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 4 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
- (3) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach geführt.

§ 6 Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

§ 7 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. des ersten Monats eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

(3) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG. Die Zahlungskonditionen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung, sowie für die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss in Höhe von 20,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach vom 22.06.2020 außer Kraft.

Aidenbach, 09.06.2026

Schulverband Mittelschule Aidenbach

gez.

Grabler, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-3 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Beutelsbach

Der Schulverband Grundschule Beutelsbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 15.06.2026
Landratsamt Passau

gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Beutelsbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Beutelsbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Beutelsbach und Haarbach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule „Grundschule Beutelsbach“
- (4) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Grundschule Beutelsbach**“ und hat seinen Sitz in Beutelsbach.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz).
- (2) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Entschädigung und Auslagenersatz regelt § ... dieser Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Abweichend vom Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG entsendet die Gemeinde Beutelsbach darüber hinaus einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung für der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 4 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
- (3) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach geführt.

§ 7 Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung des Schulverbandes Beutelsbach.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. des ersten Monats eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

(3) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG. Die Zahlungskonditionen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit kein Sitzungsgeld.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Grundschule Beutelsbach vom 30.06.2020 außer Kraft.

Beutelsbach, 11.06.2026

Schulverband Grundschule Beutelsbach

gez.

Knab, Verbandsvorsitzender